

48. Ist der Königl. preussische Forstbeamte nach der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 und der Ministerialverfügung vom 12. Januar 1900 berechtigt, außerhalb des ihm besonders überwiesenen Schutzbezirks den Forstschuß auszuüben?

Dienstinstruktion für die Königl. preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 (Preuß. Min.-Bl. f. d. gef. innere Verw. 1869 S. 95) §§ 37 u. 40.
Ministerialverfügung vom 12. Januar 1900 (Min.-Bl. f. d. gef. innere Verw. 1900 S. 128).

St.G.B. § 117.

III. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1910 g. R. III 984/09.

I. Landgericht Greifswald.

Aus den Gründen:

Angeschuldigter ist am 14. Dezember 1908 im Jagd 53 des Schutzbezirks Süderholz der Königlichen Oberförsterei Poggendorf von dem Königlichen Förster B. unter verdächtigen Umständen gesehen worden, die diesen veranlaßten, auf ihn zuzutreten und ihn nach dem Grunde seiner Anwesenheit zu fragen. Dabei nahm der Förster wahr, daß der Beschwerdeführer ein Weil hinter seinem Rücken versteckte. Aufgefordert, es herauszugeben, weigerte sich der Angeklagte und leistete dem weiteren Vorgehen des Beamten den in dem angefochtenen Urteile näher beschriebenen Widerstand. Dem Zeugen B. war der dienstliche Auftrag erteilt worden, die Hauungen im Jagd 53 ausführen zu lassen, der an sich einem anderen Förster unterstand, aber an den Schutzbezirk des Zeugen angrenzte.

Beschwerdeführer bestreitet, daß sich der Förster B. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe.

Ob hierbei der in der Revisionsrechtfertigungsschrift ständig gebrauchte Ausdruck „regelmäßig“ auf einem Versehen beruht, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls läuft der Angriff der Beschwerde auf den Versuch hinaus, nachzuweisen, daß ein Forstbeamter nur in dem ihm besonders und dauernd überwiesenen Schutzbezirke, nicht aber auch in einem anderen, sein Amt rechtmäßig im Sinne des § 117 St.G.B.'s ausüben könne.

Diese Ansicht geht fehl.

Angeschuldigter glaubt sich auf den § 37 der Dienstinstruktion für die königlich preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 berufen zu dürfen, übersieht aber, daß der gerade wesentliche zweite Satz dieser Bestimmung durch die Ministerialverfügung vom 12. Januar 1900 eine Abänderung erfahren hat. Während der zweite Satz des ursprünglichen § 37 den Förstern zur Pflicht machte, von Zuwiderhandlungen in anderen als den ihnen besonders unterstellten Bezirken dem Oberförster Anzeige zu machen, diese „Fassung“ aber, wie in dem Eingang zu der Min.-Verf. vom 12. Januar 1900 ausdrücklich hervorgehoben wird, zu „Mißdeutungen“ Anlaß gegeben hat, ist nunmehr folgende Anordnung getroffen:

„den Forst- und Jagdschutz hat er“ — der Förster — „auch in

anderen Königlichem, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40 Abs. 3 auszuüben,“

und in diesem heißt es, soweit hier der Inhalt in Betracht kommt, „die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich . . . nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzende Schutzbezirke. . . .“

Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Schutzbezirk, in dem sich der Vorgang ereignet hat, an den dem Zeugen Förster B. „speziell“ überwiesenen angrenzte. Örtlich befand sich B. daher schon auf Grund dieses Umstandes nach Maßgabe der benannten Ministerialverfügungen in der vom Beschwerdeführer zu Unrecht bestrittenen rechtmäßigen Ausübung seines Amtes.

Deshalb bedarf es keines Eingehens auf die von der Beschwerde geltend gemachte Frage, ob genügend festgestellt sei, daß dem Förster B. die Aufsicht im Jagden 53 noch besonders übertragen worden sei.

Aus demselben Grunde erübrigt sich auch eine Erörterung des in der Beschwerde benannten Urteils des Kammergerichts vom 23. Juni 1898 (abgedruckt in Dandekmann's Jahrbuch der preuß. Forst- und Jagdgesetze Bd. 31 S. 139); eine Erörterung darüber hat infolge der Min.-Verf. vom 12. Januar 1900 ihre Bedeutung verloren. Das neuere Urteil aber des Kammergerichts vom 18. November 1907 (Jahrb. f. Entsch. des R.G.'s Bd. 35 C S. 20), das bereits die abgeänderte Fassung des § 37 der angezogenen Dienstinstruktion berücksichtigt, kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es sich bei dem ihm zugrunde liegenden Vorgang um die Zulässigkeit der Ausübung des Jagdschutzes eines auf den Forstschutz beeidigten Privataufsehers außerhalb seines Schutzbezirks handelt, während in der vorliegenden Sache die Befugnisse eines Königlichem Försters in Frage stehen. . . .